

Informationen zur Kindertagespflege

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

nachstehend ein „ABC der Kindertagespflege“. Hier finden Sie die wichtigsten Informationen bezüglich der Kindertagespflege in der Stadt Bornheim zusammengefasst und alphabetisch geordnet. Sollten trotzdem noch Fragen offen bleiben, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.

Änderungen im Betreuungsverhältnis

Wesentliche Änderungen im Betreuungsverhältnis sind dem Jugendamt der Stadt Bornheim (Fachberatung Kindertagespflege) unverzüglich mitzuteilen. Bitte nutzen Sie hierzu das Formular „Änderungsmitteilung“. Zu Unrecht gewährte Förderleistungen werden zurückgefordert.

Veränderungen können z.B. sein:

- Umzug
- Aufstockung oder Reduzierung des Betreuungsumfangs
- Änderungen in der wöchentlichen und in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit
- Wechsel der Tagespflegeperson

Anmeldung

Sechs Monate vor Beginn der Kindertagespflege soll der Betreuungsbedarf und -umfang, den Sie für Ihr Kind benötigen, der Fachberatung Kindertagespflege angezeigt werden. Hier erhalten Sie auch eine Beratung, die aktuelle Übersicht der tätigen Tagespflegepersonen sowie alle Antragsformulare.

Ansprechpartner

Siehe Kontakt

Antragsformulare

Die aktuellen Anträge und Formulare erhalten Sie ausschließlich bei der Fachberatung Kindertagespflege.

Auswärtige Tagespflegeperson

Sollten Sie einen Betreuungsplatz in einer Kindertagespflege einer anderen Kommune in Anspruch nehmen, werden die Kosten für die Förderung der Kindertagespflege im Rahmen der „Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege“ übernommen (siehe Link unten).

Behinderung

Wegen des erhöhten Förderbedarfes können Tagespflegepersonen bei der Betreuung von Kindern mit einer Behinderung oder drohenden Behinderung eine erhöhte Förderleistung erhalten. Voraussetzung ist, dass die Tagespflegeperson über eine entsprechende zusätzliche Qualifikation verfügt.

Beratung der Erziehungsberechtigten

Alle Informationen rund um die Kindertagespflege für Sie als Erziehungsberechtigte erhalten Sie bei der Fachberatung Kindertagespflege (*siehe Kontakt*).

Betreuung (höchstpersönlich)

Die Tagespflegeperson, mit der Sie den Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, ist höchstpersönlich für die Betreuung Ihres Kindes zuständig. In einem mit der Fachberatung Kindertagespflege abgesprochenen Vertretungsfall überträgt sich die Zuständigkeit auf die vertretende Tagespflegeperson.

Betreuungsumfang

Maßgeblich für den Betreuungsumfang in Kindertagespflege ist der Betreuungswunsch der Erziehungsberechtigten.

Damit der Bildungsauftrag erfüllt werden kann, beläuft sich der Mindest-Betreuungsumfang auf 15 Stunden pro Woche.

Betreuungsvertrag

Im Betreuungsvertrag mit der Tagespflegeperson sollten unter anderem Beginn, Ende und Umfang der Kindertagespflege, Regelungen zu Ausfallzeiten und zum Urlaub, Kündigungsfristen sowie zusätzliche Vereinbarungen und Vollmachten enthalten sein. Es handelt sich hierbei um einen privatrechtlich geschlossenen Vertrag zwischen Ihnen und der Tagespflegeperson.

Bildungsdokumentation

Ähnlich wie in Kindertageseinrichtungen wird auch in der Kindertagespflege eine Bildungsdokumentation erstellt. Aus dieser ist ersichtlich, wann ein Kind welche Entwicklungsschritte gemacht hat. Die Bildungsdokumentation ist für Tagespflegepersonen verpflichtend. Die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.

Datenweitergabe

Informationen zum Datenschutz und zur Datenweitergabe finden Sie auf den entsprechenden Antragsformularen.

Eingewöhnung

Wir empfehlen Ihnen Ihr Kind in der Eingewöhnungsphase zu begleiten und so die Grundlage für eine gute Beziehung zur Tagespflegeperson zu schaffen.

Die Eingewöhnungsphase wird pauschal mit 50,00 Euro an die Tagespflegeperson vergütet. Während der Eingewöhnungsphase wird kein Elternbeitrag erhoben.

Elternbeitrag

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagespflege ist entsprechend der "Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege" grundsätzlich ein monatlicher Elternbeitrag zu zahlen. Dieser ist gestaffelt und vom geförderten Betreuungsumfang und vom Bruttoeinkommen der Erziehungsberechtigten abhängig. Eine Übersicht finden Sie im Internet auf der Homepage der Stadt Bornheim (siehe Link unten).

Elterngespräche

Elterngespräche dienen dem Austausch zwischen Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigten. Der Zeitaufwand hierfür ist in der finanziellen Förderung an die Tagespflegeperson enthalten.

Erste Hilfe Kurs

Die Tagespflegepersonen müssen zu Beginn ihrer Tätigkeit einen Erste Hilfe Kurs „Erste Hilfe am Kind“ nachweisen. Dieser muss alle zwei Jahre aufgefrischt werden.

Erwerbstätigkeitsnachweis

Bei einer Betreuung vor dem ersten Lebensjahr werden zur Gewährung der Förderung Erwerbstätigkeitsnachweise von beiden Erziehungsberechtigten benötigt. Das entsprechende Formular erhalten Sie bei Ihrer Fachberatung.

Essensgeld

Die Tagespflegeperson darf für die Verpflegung des Kindes ein angemessenes (maximal 90,00 € / Monat bei Vollzeitbetreuung) Essensgeld erheben.

Fachberatung Kindertagespflege

siehe Kontakt

Finanzielle Aufwendungen in der Kindertagespflege

Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) in Verbindung mit der „Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege“ möglich.

Bei einer Förderung der Kindertagespflege zahlen Sie einen öffentlich-rechtlichen Elternbeitrag an die Stadt Bornheim (siehe Elternbeitrag).

Im Zusammenhang mit dem Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages zwischen Ihnen und der Tagespflegeperson können folgende weitere Aufwendungen auf Sie zukommen:

- Essensgeld: Die Höhe sollte angemessen sein (maximal 90,00 € / Monat bei Vollzeitbetreuung) und wird von der Tagespflegeperson selbständig bestimmt und abgerechnet.
- Pflegemittel: Dürfen von der Tagespflegeperson nicht abgerechnet werden, sondern können freiwillig als Sachleistung von den Erziehungsberechtigten gestellt werden.

Weitere Zahlungen an die Tagespflegeperson sind ausgeschlossen.

Führungszeugnis

Jede vom Jugendamt der Stadt Bornheim vermittelte Tagespflegeperson hat für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis unter anderem ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Dieses wird alle fünf Jahre erneut angefordert.

Großtagespflege

In NRW können sich bis zu drei Tagespflegepersonen zusammenschließen und in Kooperation bis zu neun Kinder betreuen (es dürfen insgesamt neun Betreuungsverträge abgeschlossen werden). Dabei muss jedoch jedes einzelne Kind einer Betreuungsperson vertraglich und pädagogisch zugeordnet sein.

Haftpflichtversicherung

Eine Haftpflichtversicherung ist bei Tagespflegepersonen nicht Pflicht. Dennoch wird den Tagespflegepersonen angeraten ihre Haftung wegen möglicher Aufsichtspflichtverletzungen durch eine Haftpflichtversicherung abzudecken.

Hospitation

Um eine gute Qualität in der Kindertagespflege zu gewährleisten, werden die Tagespflegepersonen von ihrer Fachberatung in regelmäßigen Abständen besucht. Diese Besuche ermöglichen einen Einblick in die tägliche Arbeit.

Individueller Bedarf

siehe Betreuungsumfang

Inklusion

siehe Behinderung

Kindertagespflege

Mit der Kindertagespflege hat der Gesetzgeber eine anerkannte Betreuungsform geschaffen, die als gleichwertiges Angebot zur Tageseinrichtung für Kinder, also zur „KiTa“, gilt. Die besonderen Merkmale bei der Kindertagespflege sind die Förderung in einer familienähnlichen Situation und die hohe Flexibilität bei der Betreuung.

Vorrangig können in der Kindertagespflege Kinder im Alter von vier Monaten bis zu drei Jahren betreut und gefördert werden. Seit dem 1. August 2013 gilt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr.

Kommunenübergreifende Unterbringung

Siehe Auswärtige Tagespflegeperson

Kontakt:

Für nähere Informationen oder weitere Fragen zur Kindertagespflege steht Ihnen die Fachberatung Kindertagespflege gerne zur Verfügung:

Stadt Bornheim

Jugendamt, Abteilung 4.2, Kindertagespflege, Brunnenallee 31, 53332 Bornheim

Nina Dammering: 02222 / 9437-5467, nina.dammering@stadt-bornheim.de

Thomas Espey: 02222 / 9437-5451, thomas.espey@stadt-bornheim.de

Konzeption

Vor Beginn der Tätigkeit muss der Fachberatung Kindertagespflege von Seiten der Tagespflegeperson eine Konzeption vorgelegt werden. In ihr sind unter anderem die Ziele und der Tagesablauf der Kindertagespflegestelle beschrieben. Sie können sich von der Tagespflegeperson gerne die Konzeption zeigen lassen.

Krankheit

Die laufende Geldleistung wird bei Krankheit der Tagespflegeperson für bis zu 30 Tage/Jahr weitergezahlt (*siehe Vertretung*).

Leistungen des Jugendamtes der Stadt Bornheim im Rahmen der Kindertagespflege

Das Jugendamt der Stadt Bornheim hat u.a. folgende Aufgaben:

- prüft die Eignung der Tagespflegepersonen und die Räumlichkeiten der Tagespflegestelle
- erteilt die Pflegeerlaubnis
- berät und unterstützt Tagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte
- vermittelt Kinder an geeignete Tagespflegepersonen
- organisiert Fortbildungen für Tagespflegepersonen
- bezuschusst Sozialversicherungen für Tagespflegepersonen
- übernimmt die Kosten der Unfallversicherung für Tagespflegepersonen
- bezuschusst den Qualifizierungskurs zur Tagespflegeperson
- organisiert Treffen der Tagespflegepersonen

Mitteilungspflicht

Tagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte sind verpflichtet die Fachberatung Kindertagespflege über wichtige Ereignisse zu unterrichten. Nähere Informationen hierzu finden Sie in § 11 der Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege (siehe Link unten).

Pflegeerlaubnis

Um Tagespflegeperson werden zu können, benötigt man eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII. Kindertagespflege bedeutet:

- Betreuung der Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten,
- mehr als 15 Stunden wöchentlich,
- gegen Entgelt,
- länger als 3 Monate.

In der Pflegeerlaubnis ist festgeschrieben, wie viele Tagespflegekinder gleichzeitig in der Tagespflegestelle anwesend sein dürfen. Des Weiteren wird aufgeführt, wie viele Betreuungsverträge insgesamt abgeschlossen werden dürfen.

Eine Pflegeerlaubnis kann auch Nebenbestimmungen enthalten, z.B. über das Alter, ab dem Kinder aufgenommen werden dürfen. Sie können sich die Pflegeerlaubnis von der Tagespflegeperson vorlegen lassen.

Pflegemittel

Pflegemittel wie Cremes, Feuchttücher oder Windeln können der Tagespflegeperson als Sachleistung gestellt werden. Es ist allerdings nicht gestattet, dass die Tagespflegeperson die Pflegemittel einkauft und den Erziehungsberechtigten in Rechnung stellt.

Räume (kindgerecht)

Voraussetzung für die Pflegerlaubnis sind kindgerechte Räume. Im Rahmen ihrer Tätigkeit prüft die Fachberatung Kindertagespflege die Geeignetheit der Räume durch Begehung vor Ort.

Rechtsanspruch

Nach § 24 SGB VIII hat ein Kind von Vollendung des ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Rückmeldung

Jegliche Rückmeldung bezüglich der Kindertagespflege können Sie an die Fachberatung Kindertagespflege geben. Bei Bedarf steht Ihnen die Fachberatung gerne vermittelnd zu Verfügung.

Schließtage

Die Tagespflegeperson bestimmt den Umfang und die Verteilung ihrer Schließtage selbständig. Die laufende Geldleistung wird für bis zu 30 Schließtage/Jahr weitergezahlt (bei 5 Betreuungstagen wöchentlich). Schließtage sind alle Tage, an denen keine Betreuung stattfindet, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage.

Tagespflegeperson (geeignet)

Die Tagespflegepersonen, die vom Jugendamt der Stadt Bornheim vermittelt werden, sind alle im Besitz einer gültigen Pflegerlaubnis und dementsprechend überprüft.

Unfallversicherung

Alle Kinder, die von einer geeigneten Tagespflegeperson betreut werden, unterstehen dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

Urlaub

siehe Schließtage

Vermittlungsliste

Eine Vermittlungsliste mit allen in Bornheim tätigen Tagespflegepersonen erhalten Sie bei der Fachberatung Kindertagespflege (*siehe Kontakt*).

Vertretung

Das Jugendamt der Stadt Bornheim hält ein gesetzlich gefordertes Vertretungsmodell für Ausfallzeiten der betreuenden Tagespflegeperson bereit. Sollten Sie als Erziehungsberechtigte eine Vertretung benötigen, so melden Sie sich bitte bei der Fachberatung Kindertagespflege. Von dort aus werden alle weiteren Schritte eingeleitet.

Wunsch- und Wahlrecht

Nach § 3a Kinderbildungsgesetz NRW haben Erziehungsberechtigte das Recht für die Betreuung ihrer Kinder zwischen den im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfeplanungen zur Verfügung stehenden Tagesbetreuungsangeboten zu wählen.

Zuzahlung

Grundsätzlich gilt, dass Erziehungsberechtigte keine Zahlungen an die Tagespflegeperson leisten müssen. Mit Ihrem öffentlich-rechtlichen Elternbeitrag sind alle Ansprüche im Rahmen der Kindertagespflege abgegolten. Eine Ausnahme bildet die zusätzliche Zahlung eines angemessenen Essensgeldes. Sollten Sie als Erziehungsberechtigte die Pflegemittel für Ihr Kind der Tagespflegeperson als Sachleistung stellen wollen, so fällt dies auch nicht unter die Rubrik Zuzahlung.

Zusätzliche Zeitbedarfe

Unter zusätzlichem Zeitbedarf wird in der Kindertagespflege die Zeit verstanden, die z.B. für Bildungsdokumentationen oder Elterngespräche benötigt wird. Diese Zeit ist nicht im Betreuungsumfang enthalten und wird der Tagespflegeperson deshalb pauschal zusätzlich vergütet.

Links:

Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege

[https://www.bornheim.de/fileadmin/dokumente/ leben-familie/Kinderbetreuung/Satzung_zur_Foerderung_der_Kindertagespflege.pdf](https://www.bornheim.de/fileadmin/dokumente/leben-familie/Kinderbetreuung/Satzung_zur_Foerderung_der_Kindertagespflege.pdf)

Elternbeitrag

https://www.bornheim.de/fileadmin/Tabelle_Elternbeitraege_Tagespflege_2019-20.pdf